

296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (207 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit

Das gegenständliche Abkommen bezieht sich sowohl auf die kriminalpolizeiliche als auch verkehrspolizeiliche Amtshilfe und ist wegen der Erleichterung des Reiseverkehrs, die in den letzten Jahren zu einem starken Anwachsen des Personenverkehrs zwischen den beiden Ländern geführt hat und wegen der Tatsache, daß Ungarn nicht der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL — angehört, notwendig geworden. Jede Vertragspartei hat bei der direkten Zusammenarbeit ihr staatliches Recht anzuwenden. Abweichende Vorschriften sollen nur dann anwendbar sein, wenn sie mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar sind. Amtshilfe soll dann nicht geleistet werden, wenn dies die ersuchte Vertragspartei mit den Hoheitsrechten, der Sicherheit und anderen wesentlichen Interessen oder mit den Grundsätzen der Rechtsordnung ihres Staates für unvereinbar hält. Diese Bestimmung ist notwendig, um zu gewährleisten, daß das Asylrecht als wesentlicher Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung unangetastet bleibt.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzeseergänzend und darf daher nur mit

Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 9. April 1980 die gegenständliche Regierungsvorlage in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Lichal und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Inneres L. a. n. c. beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit (207 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 04 09

Kraft
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann